

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 10. November 2009**

Der Petitionsausschuss hat am 10. November 2009 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/159

**Gegenstand:** Umsetzung der Festsetzungen eines Bebauungsplans

**Begründung:** Die Petenten sind Bruchteilseigentümer eines Waldstückes. Sie möchten erreichen, dass der Wald entsprechend der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt wird. Anderenfalls bitten sie den Senat um eine Haftungsfreistellung wegen einer möglichen Altlasten- und Kampfmittelbeseitigung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, der Erschließungsträger habe bereits vor Jahren die Kompensationsmaßnahmen betrieben. Die zuständigen Behörden hätten diese kontinuierlich begleitet. Im Zuge der Planung und Umsetzung habe der Bauträger eine umfassende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Dabei seien keine Schadstoffe mit unzulässigen Belastungen festgestellt worden. Auch der Kampfmittelräumdienst habe erklärt, dass bei Beibehaltung der Nutzungsverhältnisse keine Gefahren zu erwarten seien. Eine weitere Suche nach Kampfmitteln sei nur bei einer weitgehenden Beseitigung des Waldes und Räumung aller Aufschüttungen möglich. Dies sei jedoch als unverhältnismäßig angesehen worden. Aufgrund des Wissens um diese Bodenverhältnisse und der Erklärung des Kampfmittelräumdienstes habe die Stadtgemeinde Bremen die Umsetzung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes als hinreichend angesehen. Die angestrebte Funktion „Erholungswald“ sei vollständig erreichbar. Die Festsetzung erfordere nicht die umfassende Beseitigung aller Aufschüttungen und Ablagerungen, sondern nur jener, die die angestrebte Nutzung behindern hätten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa weiter mitgeteilt, bezogen auf die Umwandlung eines Teils des Baumbestandes sehe er eine Nachbesserungspflicht des Bauträgers. Hier werde er eine entsprechende Regelung herbeiführen.

Die von den Petenten zur Begründung ihrer Ansprüche gegenüber der Verwaltung herangezogene textliche Festsetzung des Bebauungsplans begründet keinen weitergehenden Anspruch. Bebauungspläne dienen dazu, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch einzelner Bürgerinnen und Bürger auf Umsetzung der jeweiligen Festsetzungen in dem gewünschten Umfang herleiten.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass die Stadtgemeinde Bremen von den Petenten nicht nachträglich mehr fordert, als sie von dem seinerzeitigen Bauträger verlangt hat. Sollte sich der Wald bei Übergabe nicht in vertragsgemäßem Zustand befunden haben, müssten die Petenten auf dem Zivilrechtsweg gegen den Verkäufer des Grundstücks vorgehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die von ihnen angestrebte Haftungsfreistellung.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/172

**Gegenstand:** Beschwerde über das Versorgungsamt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass das Versorgungsamt im Rahmen des Antrags auf Neufeststellung einer Behinderung eine Vorsorgevollmacht nicht als ausreichend anerkannt hat. Er trägt vor, das Versorgungsamt habe das ihm eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt. Diese übersteigerte Bürokratie gehen zulasten der Angehörigen und begründe für diese weitere Beschwerenisse.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Versorgungsamt im vorliegenden Fall die Vorsorgevollmacht nicht anerkannt hat. Zum einen handelt es sich bei der Einverständniserklärung, die mit jeder Antragstellung unterschrieben werden muss, um ein höchstpersönliches Recht, mit dem die Betroffenen ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht ausüben. Nach herrschender Literaturmeinung kann es bei solchen Rechten keine Bevollmächtigung geben. Darüber hinaus erfüllt die vom Petenten vorgelegte Vorsorgevollmacht auch die in ihr selbst enthaltenen Voraussetzungen für eine Vollmachtserteilung nicht. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang anschließt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/179

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Wertstoffcontainer

**Begründung:** Der Petent bittet um die Beseitigung eines Wertstoffcontainers in seiner Nachbarschaft. Er trägt vor, der Wert seines Grundstücks werde dadurch gemindert. Die Nutzer hielten sich nicht an die Einwurfszeiten. Dies und der Verkehr zum Container stelle eine erhebliche Lärmbelastigung dar. Auch würde häufig Müll abgeladen, der bis zur Entsorgung liegen bleibe. Seinerzeit habe das Ordnungsamt ihm ein Rotationsverfahren in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss sind die vom Petenten beklagten Beschwerden durch den Container und seine Nutzung nachvollziehbar. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, ihnen abzuhelfen. Der Containerplatz wurde vor Jahren in einem formalen Verfahren unter Beteiligung des Ortsamtes und anderer Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Der Containerplatz wurde mehrfach überprüft und intensiv beobachtet. Der Beirat hat sich auch in der Vergangenheit vor dem Hintergrund einer wohnortnahen Wertstofffassung für den Erhalt des Containerplatzes ausgesprochen. Einen in der Nähe gelegenen Standort, der als Alternative zum jetzigen Containerstellplatz dienen könnte, gibt es nicht.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses sind die Verschmutzungen durch illegale Ablagerungen am Standplatz eher gering. Ablagerungen von Sperrmüll an Wochenenden sind selten. Sie werden unmittelbar nach den Wochenenden entfernt. Der Containerplatz gehört insgesamt zu den wenig belasteten Standorten in Bremen. Im Hinblick auf die abgegebenen Wertstoffmengen liegt er im unteren Belastungsbereich.

Ein Rotationsverfahren wird bei der Einrichtung von Containerplätzen in Bremen nicht praktiziert. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines flächendeckenden Entsorgungsangebotes für Wertstoffe und der vergleichsweise eher geringen Belästigungen durch den Containerplatz sowie einer mangelnden anderweitigen Alternative ist die Entscheidung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, den Containerplatz beizubehalten, für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 17/184

**Gegenstand:** Unterkunftskosten

**Begründung:** Der Petent hat sich ursprünglich mit der Bitte an den Petitionsausschuss gewandt, rückständige Mieten zu übernehmen. Nunmehr bittet er um eine Verlängerung der Frist für die Suche nach einer günstigeren Wohnung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAGIS hat den entstandenen Mietrückstand als Zuschuss gewährt. Bis zum Jahresende übernimmt die BAGIS Leistungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe. Sie hat den Petenten auf die Notwendigkeit zur Senkung der Unterkunftskosten hingewiesen und aufgefordert, entsprechend tätig zu werden.

Dieses Verhalten ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Die Wohnung des Petenten ist unangemessen groß und teuer. Auch der Zeitraum für die Wohnungssuche erscheint dem Petitionsausschuss angemessen. Dem Petenten ist bereits seit Jahren bekannt, dass er seine Unterkunftskosten senken muss. Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses gibt es im hier interessierenden Preissegment auch Wohnungen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, die BAGIS unterstütze den Petenten bei seiner Wohnungssuche. So habe man dem Petenten kürzlich drei Mietangebote übersandt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/191

**Gegenstand:** Grundstücksentwässerung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Entwässerungssituation seines Grundstücks. Er bittet darum zu veranlassen, dass die Verrohrungen auf seinem Grundstück und zur Straße hin überprüft und gegebenenfalls richtig verlegt werden. Außerdem seien zwei Bäume ohne sein Wissen von seinem Grundstück entfernt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Überprüfung und Reinigung der Leitungen auf dem Grundstück des Petenten durch öffentliche Stellen kommt nicht in Betracht. Leitungen auf Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Soweit der Petent rügt, dass die Rohrsohle auf dem Nachbargrundstück höher ist, als die seiner Grabenverrohrung, sei darauf hingewiesen, dass die Höhenlage der Rohrsohle des Nachbargrundstücks bereits feststand, bevor der Petent die Leitung auf seinem Grundstück verlegt hat. Die Entwässerungssituation des Grundstücks des Petenten ist damit zwar nicht optimal, die Grundstücksentwässerung ist jedoch gewährleistet, sofern die Rohrleitungen von den Grundstückseigentümern unterhalten werden. Auf Beschwerden des Petenten hin wurde die Entwässerungssituation in der Vergangenheit bereits zweimal überprüft.

Die Verrohrung auf der gegenüberliegenden Straßenseite dient der Straßentwässerung. Sie kann daher nicht als absolut notwendige Entwässerungstiefe für Leitungen auf den Privatgrundstücken herangezogen werden.

Sowohl Stadtgrün als auch der zuständige Deichverband haben mitgeteilt, sie hätten keine Bäume auf dem Grundstück des Petenten beseitigt. Weitere Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss nicht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/175

**Gegenstand:** Beschwerde über die BAgIS

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die BAgIS. Man behandle sie dort als Bittstellerin. Die BAgIS stelle immer wieder Anfragen über Sachverhalte, die längst bekannt sein müssten. Sie sehe sich insbesondere auch wegen ihrer Situation als alleinerziehende, berufstätige Mutter von der BAgIS nicht angemessen behandelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ursprüngliche Beschwerde der Petentin über die Nichtberücksichtigung von Freibeträgen hat sich erledigt. Die BAgIS hat die fehlerhaften Bescheide aufgehoben. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich auch im Namen der BAgIS für die entstandenen Unannehmlichkeiten bei der Petentin entschuldigt.

Zu der Beschwerde über den Umgang mit der Petentin hat die BAgIS versichert, die Petentin als Antragstellerin mit ihren Anliegen ernst zu nehmen. Nachfragen, die sich auf ihre persönlichen Lebensverhältnisse beziehen würden, ließen sich aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten leider nicht vermeiden. Wenn bei der Petentin der Eindruck entstanden sei, dass sie als alleinerziehende, berufstätige Mutter nicht angemessen behandelt werde, sei das sehr bedauerlich. Anhaltspunkte dafür sehe die BAgIS nicht.

Da die Petition insoweit sehr allgemein gehalten ist und keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollte der Petentin angeraten werden, diesen Eindruck konkret zu äußern, wenn sich eine entsprechende Situation vor Ort ergibt. Dabei erwartet der

Petitionsausschuss, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS durch die Petition für die Problemlagen der Kunden fortwährend sensibilisiert werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/176

**Gegenstand:** Grundstücksentwässerung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Probleme bei der Grundstücksentwässerung in seinem Ortsteil. Er trägt vor, bei Starkregen seien die Grundstücke nicht ausreichend geschützt. Als Ursache dafür benennt er den zu geringen Querschnitt einer Grabenverrohrung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa festgestellt, dass die Unterhaltung des verrohrten Teils des hier interessierenden Grabens dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer obliegt. Dieser hat erklärt, wenn seine Unterhaltungspflicht rechtlich einwandfrei geregelt sei, werde er einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gewässerregelung und Hochwasserschutz mit der Beurteilung der komplexen hydraulischen Situation in dem betroffenen Siedlungsgebiet beauftragen. Erst danach könne er entscheiden, welche konkreten Maßnahmen erforderlich seien, um die Entwässerungsproblematik anzugehen.

Angesichts dieser Zusage ist die Petition für erledigt zu erklären. Sollte die Entwässerungssituation der hier interessierenden Grundstücke nach der Begutachtung nicht verbessert werden, steht es dem Petenten frei, sich nochmals an den Petitionsausschuss zu wenden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/185

**Gegenstand:** Übernahme von Heizkosten

**Begründung:** Der Petent rügt, dass die BAgIS bei der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2008 eine zu niedrige Pauschale für die Heizkosten berücksichtigt habe. Er trägt vor, er wohne im Erdgeschoss. Deshalb habe er Anspruch auf eine erhöhte Pauschale. Der entsprechende Bescheid habe keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. So sei ihm die Möglichkeit genommen worden, Widerspruch einzulegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Enthält ein Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, kann dagegen innerhalb eines Jahres Widerspruch eingelegt werden. Die BAgIS hat die Petition dementsprechend auch als Widerspruch gegen den Bescheid zur Übernahme der Heizkosten gewertet.

Mittlerweile hat die BAgIS dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen. In Bezug auf die hier interessierende Nebenkostenabrechnung hat sie die erhöhten Pauschalbeträge für Heizkosten berücksichtigt. Ab 1. Juli 2009 wurde die Pauschale wegen einer entsprechenden Änderung der Verwaltungsanweisung wieder reduziert. Die BAgIS hat jedoch mitgeteilt, wenn sich nach Einreichung der Schlussabrechnung ergeben sollte, dass höhere Kosten zu übernehmen seien, würden diese zur Auszahlung kommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/209

**Gegenstand:** Umverteilung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat in der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, dass er der begehrten Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zustimmt. Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/215

**Gegenstand:** Anmeldung zum Weltkulturerbe

**Begründung:** Der Petent regt an, den Dom und den Bleikeller zum Weltkulturerbe anzumelden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Beratungen mit Vertretern der UNESCO und dem internationalen Rat für Denkmalpflege wurde seinerzeit davon abgesehen, neben dem Rathaus auch das Marktplatz-Ensemble nebst Dom für die Weltkulturerbeliste anzumelden. Größere Ensembles haben bei der UNESCO nur geringe Chancen auf Eintragung.

Mittlerweile gibt es unterhalb des Weltkulturerbes eine zweite Stufe, die des sogenannten europäischen Kulturerbes. Dabei sollen Objekte von europäischem Rang berücksichtigt werden. Zurzeit wird die Anmeldung des Doms für dieses europäische Kulturerbe vorbereitet.



